

Quadratruthen Felder und 3 Hectar 9 Ar oder 5 Acker 175 Quadratruthen Wiesen und Gräseränder zu gesonderter Verwerthung, nach Befinden, sofern und soweit die letztere um angemessene Preise nicht sofort thunlich sein sollte, zu einstweiliger Verpachtung im Einzelnen vorzubehalten.“

Ich möchte den Schwerpunkt hier zunächst auf das Wort Verpachtung legen und die königl. Staatsregierung ersuchen, die jetzt in Parzellen und zwar sehr kleinen Parzellen verpachtete Fläche in der Nähe von Lößnitz auch auf die Dauer fort zu verpachten und den Leuten, die, theilweise ohne Grundbesitz, also nur Hauseinwohner, Gelegenheit gehabt haben, von diesen kleinen ländlichen Grundstücken einen Nutzen zu ziehen, die Gelegenheit auch ferner zu belassen, und wenn es zum Verkauf dieser Parzelle von 49 Hectaren in einzelnen Parzellen oder im Ganzen kommen sollte, thunlichst Rücksicht auf die benachbarte Gemeinde Lößnitz zu nehmen, insbesondere nicht Speculanten hier die Gelegenheit zu geben, die Nächstbetheiligten wesentlich zu benachtheiligen.

Präsident Haber Korn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte. — Hat der Herr Referent Etwas zu bemerken?

(Verneint.)

„Will die Kammer der königl. Staatsregierung ihr Einverständnis erklären:

A. daß vom Kammergute Fürstenhof mit Großschirma annähernd

I.

135 Hectaren 73,3 Ar an die königl. Forstverwaltung behufs Vereinigung mit dem Lößnitzer Reviere überwiesen werden und

II.

49 Hectaren 19,9 Ar zur Vertauschung oder zum Verkauf im Einzelnen, bez. zur einstweiligen Verpachtung vorbehalten werde;

B. daß das sogenannte Schenkholzgrundstück bei Großschirma an 15 Hectaren 1,4 Ar zu dem zu veräußernden Kammergute hinzugeschlagen werde;

endlich

C. das Kammergut Fürstenhof mit Großschirma mit der Gesamtfläche von 292 Hectar 15,2 Ar und zwar erst jedes dieser Güter einzeln und dann beide zusammen zur öffentlichen Licitation gestellt und sodann nach derjenigen dieser zwei Modalitäten verkauft werde, die den höheren und zugleich sichereren Erlös gewährt?“

„Beschließt die Kammer dies?“

Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: „Schlußberathung des Berichtes U der Beschwerde- und

Petitionsdeputation über eine Petition des Directoriums der sächsischen Gemeindebeamten, einheitliche Regulirung der Pensionsverhältnisse und des Disciplinarverfahrens für alle Gemeindeunterbeamten betreffend.“

(Bericht U d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 153 ff.)

Die Debatte ist eröffnet. — Da Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie die vorliegende Petition des Directoriums des Vereins sächsischer Gemeindebeamten auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Wir gehen zum dritten Gegenstande über: „Allgemeine Vorberathung des Antrags der Abgg. Krause und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend.“\*)

Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, die königl. Staatsregierung zu ersuchen:

den versammelten Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Gesetz vom 30. November 1843,

die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend,

ungleichen

die §§ 207, 208, 209 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nicht streitigen Rechtsachen betreffend,

aufhebt und die freie Theilbarkeit und Zusammenlegbarkeit von Grund und Boden ausspricht, jedoch die Nachbarn neugebildeter Trennstücke vor Beschwerden, die für sie aus der Zerschlagung des Nachbargrundstücks entspringen möchten, sicherstellt;

zweitens aber dahin Veranstaltung zu treffen, daß über die Zertrennung und Zusammenlegung von Grundstücken, sowie über die Rechtsgeschäfte, welche diesen Bewegungen zu Grunde liegen, eine genaue Statistik geführt und deren Ergebnisse veröffentlicht werden.

und diesen Antrag in Schlußberathung nehmen.

Dresden, am 21. Februar 1876.

Krause. Kirbach.  
Mehnert. Ludwig.“

Der Herr Antragsteller, der zunächst das Wort haben würde, ist nicht anwesend.

Ich gebe das Wort dem Abg. Leutritz.

Abg. Leutritz: Meine Herren! Der Antrag des Abg. Krause geht dahin, daß die Kammer ihn in Schluß-

\*) M. II. R. S. 241 f.